



Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Informatikkaufmann/Informatikkauffrau

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

	Prüfungsbereich	Art	Prüfungszeit	Gewichtung
Prüfungsteil B	Ganzheitliche Aufgabe I (Fachqualifikationen)	schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	90 Minuten	20 Prozent
	Ganzheitliche Aufgabe II (Kernqualifikationen)	schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	90 Minuten	20 Prozent
	Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftliche Aufgaben mit gebundenen Antworten	60 Minuten	10 Prozent
Prüfungsteil A	Betriebliche Projektarbeit	Durchführen und Dokumentieren eines betrieblichen Projektes	35 Stunden	25 Prozent
	Präsentation/Fachgespräch	Präsentation des betrieblichen Projekts mit anschließendem Fachgespräch	30 Minuten	25 Prozent

Die Ganzheitliche Aufgabe I beinhaltet eine der folgenden Aufgaben: Durchführen eines Angebotsvergleichs auf der Grundlage vorgegebener fachlicher und technischer Spezifikationen oder Entwickeln eines Konzeptes zur Organisation des Datenschutzes, der Datensicherheit oder der Festlegung von Zugriffsrechten. Die Aufgabe ist in fünf Handlungsschritte unterteilt, von denen vier bearbeitet werden müssen. In jedem Handlungsschritt können maximal 25 Punkte erreicht werden.

Die Ganzheitliche Aufgabe II beinhaltet eine der folgenden Aufgaben: Bewerten eines Systems der Informations- und Telekommunikationstechnik oder Entwerfen eines Datenmodells für ein Anwendungsbeispiel oder benutzergerechtes Aufbereiten technischer Unterlagen oder Vorbereiten einer Benutzerberatung unter Berücksichtigung auftragspezifischer Wünsche anhand eines praktischen Falles. Die Aufgabe ist in fünf Handlungsschritte unterteilt, von denen vier bearbeitet werden müssen. In jedem Handlungsschritt können maximal 25 Punkte erreicht werden.

Bei der Bearbeitung der Ganzheitlichen Aufgaben sind keine Hilfsmittel zugelassen, im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kann ein netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten verwendet werden.

Die Betriebliche Projektarbeit einschließlich der Präsentation und des Fachgesprächs beinhaltet einen Auftrag oder abgegrenzten Teilauftrag mit folgender Aufgabe: Erstellen eines Pflichtenheftes für ein System der Informations- und Telekommunikationstechnik einschließlich der Analyse der damit verbundenen Geschäftsprozesse oder Durchführen einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Einführung eines Systems der Informations- und Telekommunikationstechnik.

Die Aufgabenstellung des betrieblichen Projekts muss vor der Durchführung vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der dafür nötige Antrag muss mit der Online-Anwendung CIC-APrOS (www.darmstadt.ihk.de, Dokument-Nummer 128479) gestellt werden. Die Zugangsdaten dafür erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Aufforderung zur Anmeldung.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungsbereiche werden die vorläufigen Ergebnisse auf der Internetseite der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de, Dokument-Nummer 127267) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Abrufen der Ergebnisse erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit einschließlich Dokumentation, in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch oder in einem der drei Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Die Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer ergänzt werden, wenn die Leistungen in bis zu zwei Bereichen der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ und in den übrigen Bereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Diese Ergänzungsprüfung wird in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche durchgeführt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Nach Abschluss der kompletten Prüfung (in der Regel am Tag des Fachgesprächs) erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, auf der ausgewiesen ist, ob die Prüfung bestanden ist.

Bei bestandener Prüfung wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in mit der Post ein Prüfungszeugnis zugeschickt. Zusätzlich enthält die Zeugnismappe eine Erläuterung der Inhalte der Prüfung sowie englische Übersetzungen des Zeugnisses und der Erläuterung. Diese Dokumente können auch in französischer Übersetzung angefordert werden (eine formlose Mitteilung an die IHK Darmstadt genügt). Der Ausbildungsbetrieb erhält zur gleichen Zeit ebenfalls mit der Post eine Ergebnismitteilung. Bei den Sommerprüfungen erfolgt der Versand in der Regel in der ersten Woche der Sommerferien, bei den Winterprüfungen in der ersten Februarwoche.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung werden dem/der Prüfungsteilnehmer/-in sowie dem Ausbildungsbetrieb mit der Post ein „Bescheid über die nicht bestandene Prüfung“ zugeschickt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen des § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er/sie mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht hat, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet (Die zwei Teile des Prüfungsteils A können nur gemeinsam angerechnet oder wiederholt werden, hier kommt es auf das Gesamtergebnis des Prüfungsteils an, nicht auf die beiden Einzelergebnisse). Auf Verlangen des/der Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).